

Informationen zum Trägeranerkennungsverfahren nach dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz

Nach dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz (HBUG) können Anträge auf Anerkennung von Seminaren als Bildungsurlaub nur von solchen Veranstaltern eingereicht werden, die zuvor vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als Träger für die Durchführung von Bildungsurlaubsveranstaltungen anerkannt worden sind.

Dies hat zur Folge, dass von Ihnen, als einem an der Durchführung von Bildungsurlaub nach dem HBUG interessierten Veranstalter, zunächst ein Antrag auf **Trägeranerkennung** zu stellen ist. Nur wenn diese ausgesprochen wird, können Sie einzelne Bildungsveranstaltungen in Hessen anerkennen lassen.

Nachfolgend die formalen Voraussetzungen, die Sie und Ihre geplanten Bildungsurlaubsveranstaltungen erfüllen müssen:

1. Formale Voraussetzungen der Trägeranerkennung

Ihre Ziele und die Inhalte Ihrer Bildungsveranstaltungen müssen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen in Einklang stehen.

Darüber hinaus müssen Sie:

- als einen maßgeblichen Arbeitsschwerpunkt das Ziel der Bildungsarbeit verfolgen und regelmäßig Bildungsveranstaltungen für hessische Beschäftigte anbieten.
- für die Durchführung der Bildungsveranstaltungen verantwortlich sein und über die erforderliche personelle und organisatorische Ausstattung verfügen. Reisevermittler können nicht anerkannt werden.
- ein Bildungsangebot vorhalten, das dem HBUG entspricht.

2. Inhaltliche Anforderungen an Ihre Bildungsurlaubsveranstaltung

Eine Anerkennung als Träger kommt nur dann in Betracht, wenn Ihre Veranstaltungen inhaltlich den Anforderungen des HBUG entsprechen. Diese müssen den Grundsätzen politischer Bildung, beruflicher Weiterbildung oder Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes genügen:

Politische Bildung

Politische Bildung soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Bildungsurlaub zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern.

Berufliche Weiterbildung

Berufliche Bildung soll den Beschäftigten ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihnen zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen.

Daher müssen in Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung neben fachspezifischen Inhalten auch gesellschaftspolitische Aspekte vermittelt werden müssen. Diese gesellschaftspolitischen Aspekte müssen der o. g. Definition der politischen Bildung genügen. Die Befassung mit politischen Inhalten muss mindestens **20 % der Gesamtarbeitszeit** ausmachen (z. B. bei einer fünftägigen Veranstaltung mit einer Arbeitszeit von 30 Zeitstunden in der Woche müssen ca. sechs Zeitstunden gesellschaftspolitische Themen behandelt werden).

Richten sich Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung an bestimmte Berufsgruppen sind diese als Zielgruppe anzugeben. Ebenso ist ein ausreichender Berufsbezug zu den Zielgruppen im Veranstaltungsprogramm herzustellen. Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, die dem Erwerb, der Förderung und dem Erhalt von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen dienen (z.B. der Stressbewältigung, des Zeitmanagements oder der Resilienz) muss ein ausreichender Bezug zur Anwendung und dem Nutzen in der beruflichen Tätigkeit hergestellt werden.

Schulungen für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes

Schulungen für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes sollen Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Neben der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung eines Ehrenamtes ist Beschäftigten zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftspolitischer Zusammenhänge zu vermitteln, damit sie Ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen.

Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit i. S. des Gesetzes finden Sie [hier](#).

Eine Veranstaltung wird nicht als Bildungsveranstaltung anerkannt, wenn sie

- der Freizeitgestaltung oder Erholung,
- der Gestaltung der privaten Lebensführung oder im Rahmen der politischen Bildung überwiegend der Erweiterung der privaten Allgemeinbildung,
- ausschließlich der Schulung betrieblicher Interessenvertretungen,
- unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele dient oder,
- wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigungen oder Organisationen abhängig gemacht wird.

3. Erforderliche Angaben und vorzulegende Unterlagen

Der Antrag auf Anerkennung als Träger für die Durchführung von Bildungsurlaubsveranstaltungen nach dem HBUG muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- **Name, Rechtsform und Sitz des Antragstellers,**
Ein geeigneter Nachweis der Rechtsform ist vorzulegen.
- **Vertretungsberechtigte Person,**
die für die antragstellende Institution verantwortlich zeichnet und im Falle einer Trägeranerkennung in Bezug auf die Einhaltung des HBUG zuständig sein wird.
- **Personelle und organisatorische Ausstattung**
 - Organisatorische Ausstattung (interne oder externe Seminarräume mit Angaben zur Ausstattung und zu den Lehrmitteln).
 - Pädagogisches Personal (Angaben zur fachlich/pädagogischen Qualifikation des

für Planung und Durchführung der vorgesehenen Bildungsurlaubsveranstaltungen zuständigen Personals sowie Angaben zum Beschäftigungsstatus (haupt- oder nebenberuflich). Für das benannte pädagogische Personal sind im Rahmen des Trägeranerkenntnisverfahrens geeignete Qualifikationsnachweise vorzulegen (z. B. Zertifikate, Abschlüsse, Fortbildungsnachweise). Im Falle einer Zertifizierung der Bildungseinrichtung mit Überprüfung des pädagogischen Personals kann auch diese vorgelegt werden.

- **Bildungsziele**

Beschreibung der Bildungsziele der geplanten Bildungsurlaubsveranstaltungen und Bildungsarbeit des Trägers einschließlich von Angaben zu den didaktischen und methodischen Konzepten der geplanten Bildungsurlaubsveranstaltungen.

- **Vorlage von drei exemplarischen Programmen zu nach dem HBUG geplanten Bildungsurlaubsveranstaltungen;** diese müssen den nachfolgend genannten inhaltlichen und formalen Anforderungen des HBUG genügen:

- **Inhaltliche Anforderungen**

Die Seminare müssen entweder der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes. Die Programme sind mit einer Veranstaltungsbezeichnung zu überschreiben, aus der sich in sachlicher Weise die inhaltliche Thematik und bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung und der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes das gesellschaftspolitische Thema ergibt. Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, die der Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen dienen (z.B. Stressbewältigung, Zeitmanagement, Resilienz), muss sich bereits aus dem Titel ein ausreichender Bezug zum beruflichen Nutzen ergeben.

- **Formale Anforderungen**

- Die Dauer der Veranstaltung beträgt in der Regel fünf aufeinanderfolgende Tage, jedoch mindestens drei Tage (maximal zehn Tage). Unter der Voraussetzung des inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhangs kann eine Veranstaltung in zwei Blöcken, die jeweils mindestens zwei Tage umfassen müssen, stattfinden, wenn beide Blöcke innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.
- Das Arbeitsprogramm muss durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag anerkennungsfähige Arbeitszeiten umfassen. Die Arbeitszeit kann verkürzt werden, darf vier Zeitstunden jedoch nicht unterschreiten und ein Ausgleich an den übrigen Tagen muss erfolgen.
- Die Programme müssen Angaben zu einer zeitlich gegliederten Ablaufplanung (Stundenplan) im Hinblick auf Lernziele, Lerninhalte und pädagogische Methoden enthalten und einen organisierten Lernprozess erkennen lassen. Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung und der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes muss zu 20 % der Gesamtarbeitszeit die Vermittlung gesellschaftspolitischer Themen zeitlich und inhaltlich ausgewiesen werden.

Bitte lesen Sie die angehängten Hinweise zur Programmgestaltung vor Antragsstellung sorgfältig durch. Nur unter der Voraussetzung, dass die genannten formalen und inhaltlichen Anerkennungsvoraussetzungen von Ihnen erfüllt und die erforderlichen Antragsunterlagen eingereicht werden, kann eine Trägeranerkennung ausgesprochen werden.

Sollten Sie an einer Trägeranerkennung interessiert sein, können Sie einen [Antrag](#) über unser Online-Portal stellen: <https://t1p.de/87bhh>

Sie erhalten durch das Onlineverfahren und nach Erfassung des Antrages durch uns jeweils eine Eingangsbestätigung. Sollten Sie nicht innerhalb von fünf Tagen durch uns eine Eingangsbestätigung erhalten, kontaktieren Sie uns bitte. Sollten die Antragsunterlagen vollständig sein, werden diese in die Anhörung gegeben. Bitte planen Sie mindestens drei Monate für das Anerkennungsverfahren ein.

Nach der Anerkennung können Sie Anträge für Veranstaltungen über unser Onlineportal stellen. Veranstaltungen sind mindestens zehn Wochen vor dem ersten geplanten Termin zu stellen. Die Anerkennung kann für bis zu zwei Jahre (Typenveranstaltungen) beantragt werden.

Im Falle einer Trägeranerkennung sind Sie verpflichtet, jährlich Angaben über Anzahl und Inhalt der von Ihnen durchgeführten Bildungsurlaubsveranstaltungen sowie über die Zahl und den Kreis der Teilnehmenden vorzulegen.

Weitere Informationen finden Sie unter bildungsurlaub.hessen.de

Bei Fragen schreiben Sie bitte eine E-Mail an: bildungsurlaub@hsm.hessen.de